



# Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: [www.dienten.gv.at](http://www.dienten.gv.at)

e-mail: [sekretariat@dienten.gv.at](mailto:sekretariat@dienten.gv.at) oder [amtsleitung@dienten.gv.at](mailto:amtsleitung@dienten.gv.at)

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dienten am Hochkönig vom 14.12.2023 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dienten am Hochkönig schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 14.12.2023 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

### § 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchtingsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	EUR 400,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	EUR 700,00
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	EUR 1.000,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	EUR 1.300,00
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	EUR 1.600,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	EUR 1.900,00
über 190 m <sup>2</sup> bis 220m <sup>2</sup>	EUR 2.200,00
über 220 m <sup>2</sup>	EUR 2.500,00

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nüchtingsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nüchtingsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m <sup>2</sup>	EUR 85,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	EUR 148,00
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	EUR 211,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	EUR 275,00
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	EUR 338,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	EUR 401,00
über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	EUR 464,00
über 220 m <sup>2</sup>	EUR 527,00

### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Dienten am Hochkönig  
Der Bürgermeister

Klaus Portenkirchner



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 15.12.2023

Abgenommen am